



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

§. III. Evangelici zu Osnabrück communiciren ihre projectirte Erklärung auf der Catholicorum Erklärung in puncto Gravaminum, denen zu Münster:

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646. Annum 1618. welchen Terminum sie
 Julius. in puncto Amnestiae vor billig hielten:
 wollten aber die Reichs-Stände selbst da-
 von abgehen, so sollte ihnen, tanquam in-
 vitis, kein Beneficium obrudiret werden.
 Sie, die Franzosen, wären übrigens nicht

gemeint, diese Schrifften zu wechseln, son-
 dern wolten das Instramentum Pacis,
 sub conditione: *Sit Pax ita, aut al-
 ter bellum*; ausstellen. Wöchten dem-
 nach die Stände selbst, ihre Consultatio-
 nes möglichst befördern.

1646
Julius.

§. III.

Evangelici
 zu Osnabrück
 communici-
 ren ihr Pro-
 ject der End-
 lichen Erlä-
 rung denen
 Münstere-
 schen.

darüber ge-
 führte Cor-
 respondenz.

Dem zur Folge, brachten die Evange-
 lischen zu Osnabrück ihr Project einer
 Endlichen Erklärung auf der Catho-
 licorum letztere Vorschläge in puncto
 Gravaminum, zu Stand, wie die Anla-
 ge allhier sub N. I. zeigt. Und ob man
 wohl an beyden Congress-Orten zu Mün-
 ster und Osnabrück der Meynung war,
 beyderseitige Aufsätze, bey einer in loco
 tertio zu haltenden Conferenz, zu über-
 legen und sich dißfalls eines gemeinsamen
 Schusses zu verfassen; So zeigt jedoch
 die, über diesen Punkt, hine inde geführ-
 te Correspondenz sub N. II. III. IV. V.

VI. & VII. aus was Ursachen, der dazu
 angetragene terminus von Tag zu Tag
 habe aufgeschoben werden müssen: da im-
 mittelst sich auch dieses ereignete, daß die
 Kaysersliche Gesandten declarirten, es
 sollte nicht ehe der Friede gemacht werden,
 es sey denn, daß die Spanische Sachen
 zugleich mit abgehandelt würden: weswe-
 gen die Evangelischen zu Osnabrück, laut
 Schreibens sub N. VIII. bey denen Mün-
 sterischen antrugen, ihres Orts daselbst vor-
 zubauen, damit diese schädliche Conjun-
 ctio Materialium nicht Platz finden
 möchte.

N. I.

Der Evangelischen Stände zu Osnabrück Erklärung auf der Herren
 Catholischen letztgerhane Vorschläge in puncto
 Gravaminum.

N. I.
 Der Evange-
 lischen zu Os-
 nabrück Ge-
 gen-Erlä-
 rung in pun-
 cto Grava-
 minum.

1) Was den Punctum Amnestiae anlangt, damit ein und anderer Stand
 sich desto weniger circa Restitutionem zu beschwehren Ursach habe, sollte der termi-
 nus à quo in Ecclesiasticis & Politicis, tam quoad Status & personas earum-
 que ditiones & bona quam quoad Dignitates, libertates & Jura ad totum
 Annum 1624. non obstantibus sed annullatis quibuscunque interim per pro-
 scriptiones, confiscationes, res judicatas, generales aut particulares, trans-
 actiones aliove quocunque modo factis in contrarium mutationibus, redu-
 ciret; denen prius gravatis aber, so hiernächst zu specifiquiren, absonderlich verhol-
 fen werden.

2) Der Passauische Vertrag de Anno 1552. und 1555. darauf erfolgte Religion-
 Fried, wie derselbe Anno 1566. und hernacher öftters confirmirt worden, sollte in
 seinen bis dahero zwischen beyden Theilen unstreitig gewesenem Puncten und Arti-
 culn kräftig verbleiben, doch beneben dem, was bey diesem insesenden Convenc-
 in einem oder dem andern Articul anderwärts abgehandelt, erläutert und verglichen
 worden, das solle vor eine von beyden Theilen, bis zu endlicher Vergleichung der
 beyden Religionen beliebte, beständige und innewährende Declaration des Reli-
 gion-Friedens gehalten, in allen übrigen aber zwischen ein und andern Theils Stän-
 den des Reichs eine durchgehende Gleichheit gehalten, allemassen solches obvermeld-
 tem Religion-Frieden und dieser letztern Composition gemäß ist.

3) Was dann die Mediat-Stifter anlangt, sie seyen Erzbisithum, Abteyen,
 Probsteyen, Balleyen, Commenthureyen, oder auch ungemittelte freye Weltliche
 Stifter, welche die Augspurgische Confessions-Verwandte noch Anno 1624. qua-
 cunque Anni parte inngelabt und besessen, dieselben alle und jede keine ausgenom-
 men,

1646.
Julius.

men, sollen ihnen ohne einige Contradiction und Ansprach auf 100. Jahr von Beschlus dieser Vergleichung anzurechnen geruhiglich verbleiben und in Händen gelassen, auch in während der solcher Zeit wieder ermeldte Augspurgische Confessions-Verwandte verenthalten via Juris vel Facti nichts vorgenommen werden: Nach Verfließung aber dieser 100. Jahr, oder auch in während dem Lauff derselben, solle von beyden Theiten eine Christliche gut und freundliche Vergleichung vorgenommen und ehender weder von einem noch andern Theil kein Proceß diehweniger de facto etwas angefangen werden, man habe sich dann der Norma, nach welcher diese und andere zweiffelhafte und noch unerledigte Punkten entschieden und erörtert werden sollen, verglichen: Zum Fall auch ein oder anderer der Augspurgischen Confession zu gethener Stand seither Anno 1624. solcher damahl ungehabter Erz- und Stifter mit oder ohne Recht entsetzt, oder sonst ihm daran Eintrag, Hinderniß und Zerung zugefüget worden, der solle alsbald in krafft dieses in integrum restituirt und alle dardieder vorgenommene Neuerung aufgehoben und abgeschafft werden; Jedoch ohne einige Erstattung der aufgehobenen Nutzung, empfangenen Schäden und angewandten Unkosten, die ein oder anderer Theil gegen dem andern zu prärendiren haben möchte; Hingegen sollen die Catholischen unmittelbar und bis auf erfolgende veranlassende Vergleichung, bey dem in Religion-Frieden zwar begriffenen, von den Evangelischen aber jederzeit wiederprochenen Verbehalt ruhiglich verbleiben, und von den Augspurgischen Confessions-Verwandten deswegen unangefochten seyn, auch wann, wie und so oft sich indessen dergleichen Casus zuträgt, daß ein Erz-Bischoff, Prälat oder ander Geistlichen Stands, mit oder ohne sein Capitul samt oder sonders die Religion verändern thäte, soll derselbe sein Erz-Biscthum, Prälatur und andere Beneficia, auch damit alle Früchten und Einkommen, alsbald ohne einige Wiederred und Aufzug abtreten, jedoch seinen Ehren unnachtheilig, und daß ihm nach Stands-Gebühr und des Stiffts oder Beneficii Vermögen, ein Unterhalt ad dies vitæ verordnet, ihm auch die bis zu seinem Abtritt percipirte und bis dahin verfallene Fructus und Intraden gelassen werden.

4) In allen solchen Erz- und Stiftern solle es der Electionum und Postulationum halber, wie es jeden Orts Herkommen, und die alte mit dem Religion-Frieden und der Augspurgischen Confession übereinstimmende Statuta ausweisen thun, gehalten werden; auch jede vacante die Capicula und weme solches denenselben dem Herkommen gemäß gebühret, die Administration und Jura Episcopalia zu üben Macht haben.

5) Was die Messes Papales und andere Collationes, so dem Römischen Stuhl vigore Concordatorum Germaniæ zu stehen thun, anbelangt, wo die Anno 1624. noch in Übung gewesen, sollen demselben auch noch künfftig, doch in den Fällen allein vorbehalten bleiben, da der Pabst einen Catholicum in locum demoreui Catholici präsentiren oder confirmiren wird. Was aber die Annaten, Jura Pallii & Confirmationum betrifft, weils die Catholischen Erz- und Bischöffe selbige dem Römischen Stuhl abzustatten verbunden seynd, als sollen auch vorbemeldte Inhabere deren ihnen überlassenen Erz- und Stifter dergleichen Jura der Kaiserlichen Majestät unter einer leidentlichen Taxa zu jedesmahls begebenden Fällen und Veränderungen abgestattet, und damit Ihre Kaiserlichen Majestät nach Belieben zu disponiren vorbehalten seyn, so solle auch das Jus Primariatum Precum höchstgedachter Ihrer Kaiserlichen Majestät, wie vor diesem also auch fñherhin, auf allen solchen von den Augspurgischen Confessions-Verwandten inhabenden Erz- und Stiftern ohne einigen Eintrag und Wider-Red verbleiben, jedoch mit dieser Erläuterung, wo die Capicula der Stifter der Augspurgischen Confession völlig zugethan, daß derselben Religion Verwandte, in denen Fällen aber, da beyder Religion zugethane Canonici Anno 1624. vorhanden gewesen, solche Subjecta präsentiret werden sollen, deren Religion die jetzt abgetreite zugethan gewesen seyn. Was die Intitulatur, Sessionem & Votum anbelangt, so die Inhabere der Ungemittelten Erz- und anderer dergleichen Stifter, auf Reichs-Deputation-Visitation-

und

1646.
Julius.

und andern Gemeinen oder Reichs-Zusammenkünften zu haben begehren, da ist dergleichen und abgeredet worden, daß solche Inhabere hinführo mit diesem Titul: Erzwählter zum Erz- oder Bischoff, Abt, Probst ic. beschrieben und gewürdiget werden sollen, dergleichen sollen dieselben bey denen Stifftern, da die freye Wahl annoch in usu ist, und welche nicht zu Fürstlichen Cammer-Güthern eingezogen, und sonst in ihrem Statu verändert worden seynd, und also von andern Regierenden Reichs-Fürsten auf Reichs-Tagen nicht vertreten werden, als benanntlich Magdeburg, Bremen, Lübeck, Schwerin, Naumburg und Comin, unter jetztgemeldtem Prædicat zu Allgemeinen Reichs-Tagen beschrieben, ad Sessionem & Votum admittiret und zugelassen werden; Jedoch alles mit nachfolgenden Conditionibus: 1) Daß diejenigen, welche von ihrer inhabenden Erz- und Stifter wegen die Intitularur, Sessionem & Votum suchen würden, sich bey Ihrer Kayserslichen Majestät hierzu durch ordentliche Electiones & Postulationes legitimiren sollen, damit gleichwohl der Adel und graduirte Stände in selbigen Erz- und Stifftern erhalten, die Stiffter nicht erblich gemacht, und der Christlichen Kirchen oder dem Reich ganz entzogen werden. 2) Daß auch hinführo keiner sich dergleichen Erz- und Stiffter ohne ordentlich vorgehende Election oder Postulation unterfangen, auch ein jeder seine Wahl oder Postulation inner Jahr und Tag, nachdem solche geschehen ist, bey der Kayserslichen Reichs-Hof-Canzley gehorsamst intimiren, und darüber eine Kaysersliche Bezeichnung suchen, auch gegen derselben Ertheilung Ihro Kayserslichen Majestät die gewöhnliche Reichs- und Lehn-Pflicht pro temporalibus præstiren, und alsdamm denjenigen, der also eligirt oder postulirt, der Titul wie oben gemeldt, ertheilet werden solle. 3) Sollen solche der Augspurgischen Confession zugethane zu Erz- und Bistumen, Abteyen, Probsteyen und Stifftern Erwählte und Postulirte, auf denjenigen Crayß-Versammlungen, in welchen Crayßen solche Stiffter gelegen, und darinnen sie Sessionem & Votum hergebracht, auch noch förders dabey bleiben, in Maas und Ordnung wie daselbst Herkommens ist; Sie sollen auch inskünftig auf Allgemeinen Reichs-Tagen, Reichs-Deputation-Cammer-Gerichtlichen Visitation- und Revision-Tagen, so weit es ein oder anderer dergleichen Stand vor Aenderung der Religion hergebracht, gleich andern Chur-Fürsten und Ständen des Reichs durch gewöhnliche Ausschreiben erfordert, die Session aber ihnen, gleich wie bey diesem Convent wegen des Erz-Stifts Magdeburg geschieht, loco tertio & separato eingeräumt, auch ihre Vota competenti loco & ordine angefragt und abgelegt, auch zwischen Magdeburg und Salzburg, ratione Præcedentia & Directorii, zum wenigsten auf eine Alternation gerichtet werden. 4) Ob ein oder anderer zum Erz- oder Bischoff Erwählter und Postulirter selbst in Persona nicht erscheinen wolte, so sollen allezeit zu solchen Reichs-Versammlungen von dieser Erz- und Stiffter wegen etliche Dom-Herren neben andern Räten, zu Bekleidung der eingeräumten Session und Stimm pro conservacione Status Ecclesiastici geschickt und abgeordnet werden, wie auch im Fall ein oder anderer zum Erz- oder Bischoff Erwählter oder Postulirter selbst in Persona erscheinen thäte, nichtsdestoweniger schuldig seyn solle, neben andern seinen Räten, auch jemand aus seinen Canonicis und Capitularen zu vorbedeuten mitzunehmen. 5) Solle den Capitulacionibus dieses allezeit einverleibt, und ein jeder Erwählter oder Postulirter zum Erz- oder Bischoff darauf verordnet werden, solches Erz- und Stift, darzu er eligirt und erfordert worden, keineswegs erblich zu machen, sondern jederzeit dem Dom-Capitul, oder wem es sonst jeden Orts gebühret, eine freye Wahl und Postulation zu lassen. 6) Auf welchen Erz-Stifftern Anno 1624. neben den Augspurgischen Confessions-Berwandten, auch Catholische Canonicis, Capitulares und Dom-Herren præsentirt gewesen, auf denselben solle auch noch künfftig den Catholischen ein freyer Zutritt gelassen seyn, ihnen auch ihre Catholische Religions-Exercitia, wofern sie selbige ein und andern Orts hergebracht, verstatet, und darwieder, noch mit Election noch mit Præsentation, noch sonst in andere Wege, einige Aenderung nicht eingeführet werden. 7) Alles vorgehende ist auch von Fürstlichen Immediat-Lebtsissinen, Priorinnen, und dergleichen zu verstehen. 8) Was die Pluralitatem Beneficiorum anlangt, da läst man

1646.
Julius.

1646. es zwar Catholischen Theils dahin gestellt seyn, was die Augspurgischen Confessions-
 Julius. Verwandte unter sich dessentwegen zu fürkommen gedencken: Was aber diejenigen
 1646. Erbs- und hohe Stifter anlangt, so in Händen der Catholischen seynd, da laßt man
 Julius. es bey Disposition der Geistlichen Rechte, und des Römischen Stuhls je nach erschei-
 nender Nothdurfft erfolgenden Dispensationibus verbleiben &c.

N. II.

(Ist dasjenige Schreiben, welches Lib. XX. §. XIX. Num. I. pag. 272. befindlich ist, wegen Connexion
 aber mit den nachfolgenden Schreiben, auch hier citiret wird.)

N. III.

Osnabrückisches Antwort-Schreiben nach Münster, dilationem Ter-
 mini zur Längerichischen Conferenz betreffend.

Wohl-Edle &c.

Insonders Groß-günstige Herren und vielgeehrte liebe Freunde!

N. III. Der selben gestriges Tages darirtes Schreiben haben wir heute zu recht empfan-
 gen, und bey der Verlesung daraus gerne vernommen, daß die Deliberationes, wel-
 che sie auf die also genannte Catholische Endliche Erklärung in puncto Gravami-
 num angestellet gehabt, nunmehr absolviret, und wie sie demnach suchen, daß et-
 liche aus unserm Mittel auf einen gewissen Tag zu Längerich einkommen mögen, mit
 ihren dahin Deputirten sich hierüber zu vernehmen und eines gewissen zu vergleichen;
 uns auch anheim geben, ob solche Unterredung des igt-folgenden Montags vorgenom-
 men und zu Werke gerichtet werden könnte. Ob wir nun wohl fast in 14. Tage her
 eben über dieser Materia zugebracht, und nunmehr in den Deliberationibus mit
 Eort zu Ende kommen; so mangelt es jedoch daran, daß man den Aufsat noch nicht
 fertiget, vielweniger sich collegialiter darüber verglichen hat, so auch für Mon-
 tags schwerlich wird erfolgen können, daß also auf die vorgeschlagene Zeit zur Depu-
 tation zu gelangen, dieses Orts nicht wird möglich seyn, wie gerne wir es sonst ge-
 sehen. Wir wollen aber, so bald das Project richtig und allhier beliebt, nicht allein
 den Herren dasselbe zuschicken, sondern auch den Tag, wann zu Längerich zusammen zu
 kommen, ihnen zu erkennen geben, und zugleich, wer darzu deputiret, alsdann nahm-
 haft machen, mit freundschaftlicher Bitte, sie wollen nicht allein den wenigen Ver-
 zug im Besten vermercken, sondern auch ehestes Tages ihre Meynung, da sie dieselbe
 in einem gewissen Begriff verfaßt, uns ebenmäßig anhero schicken. Wie solches zu Be-
 förderung der Sachen gereicher; also obligiren uns die Herren nicht wenig, denen
 Wir &c. Osnabrück am 24. Julii Anno 1646.

Evangelischer Fürsten und Stände zu den
 allgemeinen Friedens-Tractaten Ab-
 gesandte.

Dritter Theil.

P p

N. IV.

1646.

Julius.

Diktat. Osnabr. d. 4. Augusti
Anno 1646.

N. IV.

1646.

Julius.

Münsterisches Schreiben de dato 31. Julii, worinnen die Zusammenkunft urgiret wird.

Hoch- und Wohl-Edle ꝛc.

Insonders Groß-günstige Herren und vielgeehrte liebe Freunde!

N. IV.

Der Evangelischen zu Münster
nochmahliges Schreiben nach Osnabrück.

Ob wir wohl nicht zweiffeln, die Herren vorgestriges Tages den allhier verfassten Aufsatz in puncto Gravaminum empfangen, und nach bescheneier dessen Erwägung auch den ibrigen herüber zu schicken, und zugleich einen anderweiten Tag zu beliebter Zusammenkunft, nebst Dero Deputirten nachher Längerich zu ernennen, bereits resolviret haben werden; dannhero hierunter fernere Anerkennung zu thun, unndthig seyn möchte: So ist es doch an deme, daß wir von den Herren Kayserlichen Plenipotentiariis, so wohl theils Catholischer Stände Abgesandten, um forderlichste Extradirung einer allgemeinen Gegen- Erklärung fast vielfältig angemahnet, und demnach unumgänglich verursacht werden, diese wohlgemeynte und Zweifels-frey überflüssige Erinnerung zu Beschleunigung obig-angedeutenen Erfolgs abgehen zu lassen, zuversichtlich, sie solches gestalten Sachen nach im Besten vermercken werden. Denen wir ꝛc. Datum Münster den 31. Julii Anno 1646.

Der Herren ꝛc.

dienst-willige

Der Evangelischen Fürsten und Stände
dieselbst anwesende Rächte, Bottschaften
und Gesandte.

N. V.

Osnabrückisches Schreiben nach Münster de dato 1. Augusti, darinnen der Osnabrückischen Aufsatz der Erklärung communiciret, und die Zusammenkunft auf den 6. Augusti verlanger wird.

Hoch- und Wohl-Edle ꝛc.

Insonders Großgünstige Herren und vielgeehrte liebe Freunde!

N. IV.

Osnabrückisches Antwort-Schreiben darauf.

Wir haben nicht allein der Herren verfassten Aufsatz in puncto Gravaminum, am 29sten Julii ist erschienen zu recht empfangen, sondern auch aus ihrem gestriges Tages datirten Schreiben wohl vernommen, welcher gestalt sie unsern Aufsatz um desto vielmehr desideriren, weil so wohl von den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis, als von theils Catholischen Abgesandten, die Extradirung einer allgemeinen Gegen- Erklärung fast vielfältig gesucht werde. Wiewohl wir nun verhoffet, mit unsern Deliberationibus ehe zu Ende zu kommen, und mit Begreifung des Aufsatzes fertig zu werden; so hat sich doch der Sachen Wichtigkeit und Vielheit halber wider unsern Willen bis hieher damit verweilet. Nachdeme aber durch Gottes Hülffe und Beystand die Deliberationes nunmehr geendiget und unsere Gedanken zusammen getragen, als schicken wir den Herren solche hiebey gefüget, dienst-freundlich bittende, unsern Aufsatz nicht allein zu durchlesen und zu erwegen, sondern auch ihre Deputirten auf den nächst-kommenden Mittwoch, gönnets Gott, zu Längerich anlangen

1646.
Julius.

anlangen zu lassen, damit die veranlassete und verglichene mündliche Conferenz folgenden Donnerstages frühe, wird seyn der 6te dieses, seinen gewissen Fortgang erreichen, und zu dem Ende ein gemeiner Schluß könne gefasset werden, auf das hernach die Ausstellung dessen, so wir uns in puncto Gravaminum endlich zu erklären geswillet, behöriger Orten ohne ferner Verziehen zu Werke gerichtet werden möge. Wie wir dann zu sothaner Conferenz aus unserm Collegio die Fürstlich Sachsen-Altenburgische, Weymarische, Braunschweig Lüneburgischen-Zellischen auch Calenbergischen, der Herren Wetterausischen Grafen und der Erbaren Frey- und Reichs-Städte Franckfurt und Ulm, hochansehnliche Herren Abgesandte deputiret und erbehten, welche auch zu Uebernehmung solcher Reise sich antwillig erbohten, und auf oben gemeldete Zeit sich gewißlich zu Längerich einzustellen, und zugleich denjenigen Punct, welcher die Erbaren Freyen Reichs-Städte betrifft, mitbringen werden. Solte aber den Herren solcher Tag nicht gefällig seyn, auf den Fall bitten wir, denselben in Zeiten abzukündigen, damit die Herren Deputirten nicht vergebens abreisen mögen. Haben es ihnen freundlich nicht verhalten wollen, denen wir ic. Datum Osnabrück am 1. Augusti Anno 1646.

Der Herren

dienst-willige

Evangelischer Fürsten und Stände anwesende Räte, Botschafften und Gesandte.

N. VI.

Dictat. Osnabrug d. 4. August.

Anno 1646.

Münsterische Antwort hierauf.

Hoch- und Wohl-Eble ic.

Insonders Groß-günstige Herren und vielgeehrte liebe Freunde!

N. VI.
Münsterische
Gegen-Ant-
wort.

Aus der Herren Antwort-Schreiben vom 1. Augusti haben wir, nebst Empfangung deroeselden des Orts begriffenen Aufsatzes in puncto Gravaminum, verstanden, wasgestalt sie die Fürstlich Sachsen-Altenburgisch-Weymarischen, Braunschweig-Lüneburg Calenbergischen, der Herren Wetterausischen Grafen und der Erbaren Freyen Reichs-Städte Franckfurt und Ulm hochansehnliche Herren Abgesandten zu bevorstehender Communication nacher Längerich deputiret, selbige auch am nächstkommenden Mittwoch dergestalt daselbst anlangen werden, damit folgenden Donnerstags frühe die veranlassete Conferenz würcklich angetreten werden möge. Gleichwie wir nun berührten der Herren Aufsatz noch heute ad dictaturam zu geben, und daferne derselbige so bald abzuschreiben, Morgen Nachmittag in Deliberation zu ziehen gemeynet; also verhoffen wir, daferne immer mdglich, damit so schleunig fertig zu werden, daß die hiesigen Herren Deputati am besagten 5. hujus gegen Abend zu Längerich ebenergestalt anlangen können. Wiedrigen falls aber wollen wir den Herren die eigentliche Zeit noch vor ihrem Aufbruch zu notificiren nicht unterlassen, haben es ihnen freundlich nicht verhalten wollen; denen wir zu ic. Datum Münster den 2. Augusti Anno 1646.

Der Herren

dienst-willige

Evangelischer Fürsten und Stände Abgesandten zu Münster ic.

Dritter Theil.

P p 2

N. VII.

1646.
Julius.

N. VII.

1646.
Julius.Dictatum Osnabr. d. 4. Aug.
Anno 1646.

Münsterisches Schreiben, dilationem Termini betreffend.

Hoch- und Wohl-Edle ic.

Insonders Großgünstige Herren und vielgeehrte liebe Freunde!

N. VII.
Münsteri-
sches Schrei-
ben nach Os-
nabrück.

Ob wir wohl verhoffet, mit den Deliberationibus über der Herrn communi-
cierten Auffatz bis Mittwoch fertig zu werden; So befinden wir doch denselben der-
gestalt beschaffen, daß, wie gern wir auch das Werk befördert sehen, gegen obgemelte
Zeit solches zu absolviren, und des hiesigen Collegii Deputatos zu Langerich dar-
auf zu instruiren unmöglich fallen will. Haben demnach den Herren die Bewand-
niß hiemit zeitig notificiren und diesen nothwendigen, bloß zu facilitirung dieser wich-
tigen Sachen angesehenen Verzug bestens zu vermercken ersuchen wollen. Denen
wir ic. Datum Münster am 3. Augusti 1646.

Der Herren

dienst-willige

Evangelischer Fürsten und Stände Ab-
gesandten zu Münster.

N. VIII.

Schreiben der Evangelischen zu Osnabrück an die zu Münster, die
Combinirung der Spanischen Sachen betreffend.

Hoch- und Wohl-Edle ic. Hochgeehrte Herren!

N. VIII.
Osnabrück-
sches Schrei-
ben die Com-
binirung der
Spanischen
Sachen be-
treffend.

Denenselben wird Zweifelsfrey wissend seyn, welcher massen auf Seiten der
Kaiserlichen Höchstansehnlichen Herren Plenipotentiarien annoch wolte davor gehalten
werden könne, es sey dann, daß die Hispanische Sachen zugleich mit vorgenommen, zu
Tractaten gebracht, und vermittelst derselben hin- und beygeleget würden, wann aber
dieses also beschaffen, daß, wo es behauptet und zu Werk gesetzt werden solte, es nicht
allein ganz gefährlichen, sondern auch dieses verursachen würde, daß die Tractaten,
welche zu Stifft- und Erlangung Fried und Ruhe in Teutschland angesehen, nur
schwerer gemacht, und in schädlichen Anstand und Verzögerung gebracht werden dürff-
ten, da jedoch der jezige leidige und höchstbetrübte Zustand unumgänglichen erfordert,
nicht einen Augenblick zu versäumen, sondern alle sorgfältige Bemühung und Fleiß ge-
treulichen anzustrecken, damit das liebe Vaterland ehestes gerettet, und aus gegenwär-
tigem Angst- Stande gerissen werden möge: Alß gibt die äußerste Nothdurfft an die
Hand, hierunter wachsam zu seyn, und dergleichen, so zu Hemmung dieser Tractaten ge-
reichen könte, in Zeiten abwenden zu helfen. Zu dem Ende bey gestriges Tages gehalten-
er Consultation wir rathsam befunden, nach gepflogener Communication mit dem
Herren Chur- Fürstlich Brandenburgischen, auch andern sich allhier befindenden Fürst-
lichen Catholischen Abgesandten, durch etliche Deputirte, bey den Kaiserlichen Herren
Plenipotentiaris es dazur erinnern und remonstriren zu lassen, damit die Spani-
schen Handel in diese Deutsche Tractaten nicht mögen gezogen werden; In reiffer Er-
wegung, daß sowohl von aller Evangelischen als Catholischen Fürsten und Stände
Herren Abgesandten größten Theils mit stattlichen Rationibus es wiederrathen, und
ihr Bedencken viel anders gegeben worden. Und haben demnach dieses den Herren in
Zeiten überschreiben wollen, zu ihrem Belieben und Gefallen stellende, ob sie zu Mün-
ster

1646.
Julius.

ster nach ebenmäßig vorhergehener Communication, mit den Herren Chur-Sächsischen und anderen Catholischen Abgesandten, in diesem Passu gleichfalls nützliche und behüffliche Unterbauung an dienlichen Orten thun wollen, damit diese fremde und das Heilige Römische Reich nicht angehende Negotien von desselben Interesse separiret, und die gesehnete und hochnöthige Beruhigung (als sonst zu befürchten) hierüber nicht lange aufgehalten werde. Wir zweiffeln nicht, es werden die Herren, Dero zu Beförderung allgemeiner Wohlfahrt gerichteterem bekandten Eyser nach, hierinne selbstn sorgfältig seyn, die wir hiemit in den versicherten ꝛ. und verbleiben ꝛ. Datum Dñabrück am 25. Julii Anno 1646.

1646.
Julius.

Des Heiligen Römischen Reichs
Evangelischer Fürsten und Stände
de Abgesandten ꝛ.

§. IV.

Welchergestalt hierauf zu Münster, worden, erhellet aus folgendem Protocollo im Fürsten-Rath, die beyden vorhergemeldten Aufsätze zu conciliiren gesucht

zu Münster
werden die
beyden Aufsätze
zu conciliiret.

Protocollum im Evangelischen Fürsten-Rath zu Münster, die Conciliation beyder Evangelischen Aufsätze in puncto Gravaminum betreffend.

Brandenburg-Culmbach: Nachdem man den von Dñabrück jüngst übersandten Aufsatz verlesen und erwogen hätte, befunden sich zwischen demselben und dem Münsterischen Concept unterschiedliche Differentien. Deswegen dahin zu sehen wäre, wie man hierunter ein rechtes Mittel finden möchte.

Art. 1. Würden im Dñabrückischen Aufsätze die vorigen *Preliminaria* wiederhollet: da hingegen Münsterischen theils für gut befunden, daß dieselben nichten præteriret werden, und wolte man an seiten Brandenburg-Culmbach nochmahls dafür halten, daß, diesem gemachten Schlusse nach, berührte *Preliminaria*, als welche nur Beiläufigkeit verursachen, gänglich zu übergehen. Es castirten folgendes die Herrn Dñabrückischen eine Verzeichniß etlicher Stifter und *Prelaturen*, die denen sezt übergebenen Evangelischen Vorschlägen sub *Litt. A.* beygeleget worden. Er hätte vernommen, daß dieses 2. *Württembergische* Clöster anginge, deswegen es seines Erachtens in einem Neben-Memorial wohl könnte gedacht werden. Wegen der *Amnestia* hätte man bey dem Münsterischen Aufsätze zu verbleiben.

Art. 2. Befunde sich neue discrepantz in dem *termino Restitutionis à quo*. Er vermehnte aber, daß der im Münsterischen Concept gesetzte *Terminus Anni 1621.* zu behaupten, wellen derselbige auch für diesem zu Franckfurt beliebt und man gar auf den *extremis* nicht bestehen könnte.

Art. 3. Was die *Immediat-Stifter* belangete, sehe er keine differenz, als daß die Herren Dñabrücker der *Alimentation*, so denen Bischöffen, welche die Religion verändert, solte gegeben werden, gedacht; welches disseite aus bewegenden Ursachen nicht geschehen, er liesse es seines Theiles dahin gestellet seyn, des Geistlichen Vorbehalts aber wäre nicht expresse, wie in dem Dñabrückischen Concept geschehen, zu gedencken.

Art. 4. Das *Jus Electoris & Postulationis* betreffend, wäre im Dñabrückischen Aufsätze etwas weiter als in dem Münsterischen gegangen, er hielt aber an seinem Orte dafür, daß die *exceptiones & restrictiones* nur Anlaß zum disputiren geben, und deswegen besser anzulassen wären.

Pp 3

Art.